

Satzung des GKD, Goju-Ryu-Karate-Bund Deutschland e.V.

§ 1 Namen, Wesen und Sitz des Verbandes

1. Der GKD ist eine Gemeinschaft der Goju-Ryu Karate-Do Vereine Deutschlands. Er ist der gemeinsame Goju-Ryu Dachverband.
2. Der Verband führt den Namen Goju-Ryu Karate-Bund Deutschland e.V., abgekürzt: GKD. Die GKD-Landesverbände erhalten das Recht den Namen „Goju-Ryu Karateverband“ mit dem angefügten Ländernamen zu tragen.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister Bretten eingetragen.
4. Der Verband hat seinen Sitz in Bretten.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitgliedsorganisationen haben nicht teil an seinem Vermögen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des GKD ist daher,
 - a) Karate zu fördern und dafür erforderliche gemeinsame Maßnahmen zu koordinieren.
 - b) Die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsvereine gegenüber dem Land, Gemeinden, Landessportverband und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 3 Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Gegners die Persönlichkeit zu entfalten.
2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karatetechnik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen.

Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, die Trefferwirkungen gestatten oder beabsichtigen, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne dieser Satzung. Hierzu zählen z.B. Boxen, Tai-Boxing und sogenanntes Vollkontaktkarate.

3. Der GKD, seine Mitgliedsvereine und deren Mitglieder verpflichten sich, Karate ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreiben. Sie beteiligen sich an keinen Karateverbänden oder Veranstaltungen, die diese Prinzipien verletzen. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglieder des GKD sein.

§ 4 Grundsätze des Verbandes

1. Der GKD erstrebt die Einigkeit und die einheitliche Vertretung des Karatesports in Deutschland an. Er steht auf dem Boden des Amateursports und wird ehrenamtlich geführt.
2. Der GKD betreibt Karate im Sinne des weltweiten Goju-Ryu Karate Systems und strebt eine freundliche Zusammenarbeit mit anderen Stilrichtungen an.
3. Der GKD tritt für den Grundsatz der Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft ein.
4. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen innerhalb des GKD sind ausgeschlossen.
5. Der GKD tritt für sportliche Gesinnung und Haltung ein.
6. Der GKD will der Gesundheit aller Bürger dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeiterfüllung.

§ 5 Aufgaben des Verbandes

Der GKD erfüllt seine Aufgaben durch:

- a) Durchführung von Turnieren
- b) Austausch der Erfahrungen unter seinen Mitgliedsvereinen
- c) Tagungen und Ausschussarbeit
- d) Lehrgänge
- e) Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
- f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtung zur Förderung des Karatesports
- g) Gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem GKD gehören ordentliche Mitgliedsvereine an. Ordentliche Mitgliedsvereine sind die Amateur-Karate-Vereine Deutschlands, die im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sind.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedsvereine, die keinem Landesverband des GKD angehören, entscheidet die Mitgliedsversammlung mit 2/3 Mehrheit. Mitglieder, die nicht einem GKD-Landesverband angehören, können nur mit Zustimmung des jeweiligen Landverbandes in den GKD aufgenommen werden. Vereine und Karateschulen im GKD müssen Mitglied im DKV und seinen jeweiligen Landesverbänden sein.
3. Karateschulen können vom GKD als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie folgende Bestimmungen einhalten:
 - a) Die einzelnen Karateschulen entrichten an den GKD den gleichen Beitrag wie die Vereine für alle zahlenden Mitglieder.
 - b) Die Karateschulen erhalten keine Sportfördermittel.
 - c) Delegierte der Karateschulen haben auf der Versammlung Rederecht. (Stimmrecht siehe 3-6 Abs. 5) Inhaber und Mitglieder von Karateschulen können keine Ämter nach § 11 einnehmen.
4. Als Karateschulen im Sinne des Abs. 3 gelten auch Vereine und sonstige Vereinigungen, die in personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischem Zusammenhang mit einer Karateschule stehen.
5. Stimmrecht: Karateschulen haben pro fünf Mitglieder eine Stimme. Der Verein pro Mitglied eine Stimme.
6. Einzelne Mitglieder der Karatevereine und Karateschulen des GKD können vom GKD-Beitrag befreit werden. Schriftlicher Antrag an den Präsidenten/ Vorsitzenden. Die Beitragsbefreiung muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
7. Goju-Ryu Landesverbände werden Mitglieder im GKD.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereines erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Löschung desselben.
2. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Präsidenten spätestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an erlischt das Stimmrecht des Mitgliedsvereines.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedsvereines muss vom erweiterten Präsidium beschlossen werden, wenn der Mitgliedsverein trotz schriftlicher Abmahnung:
 - a) groß oder wiederholt gegen die Satzung oder die Ordnungen des GKD verstößt,
 - b) sich grob und unsportlich oder verbandsschädigend verhält,

- c) oder wenn im Falle, dass seitens seiner Mitglieder, Untergliederung oder deren Mitglieder ein Verhalten entsprechend der vorherige Buchstabe a) und b) vorliegt, er nicht unverzüglich und nachhaltig Abhilfe schafft.

§ 8 Rechten und Pflichten der Mitgliedsvereine

1. Die Mitgliedsvereine haben das Recht:
 - a) in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des GKD berührt werden, jede ideelle Unterstützung vom GKD zu beanspruchen und zu erhalten.
 - b) Die Einrichtungen des GKD zu benutzen und sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen, wie Sportstätten u. a. beraten zu lassen.
2. Jeder Mitgliedsverein besitzt in der Mitgliederversammlung entsprechend seiner eigenen Mitgliederzahl für jedes Einzelmitglied eine Stimme. Die Feststellung der Gesamtzahl geht aus der Stärkemeldung an den GKD hervor. Das Stimmrecht der Mitgliedsvereine wird durch den gesetzlichen Vertreter oder sonst Bevollmächtigten ausgeübt, jedoch kann der gesetzliche Vertreter oder sonst Bevollmächtigte jeweils nur einen Mitgliedsverein vertreten. Eine Übertragung von Stimmrechten von mehreren Vereinen auf einen Bevollmächtigten ist nicht erlaubt.
3. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihre Arbeit den Grundsätzen und Beschlüssen des GKD entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben im Karatesport einzusetzen, auch in ihrer Werbung und in ihrem Schrifttum.

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) geschäftsführendes Präsidium
- c) erweitertes Präsidium

Den Aufgabenbereich des Präsidiums legt die Geschäftsordnung fest.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsvereine und dem Präsidium.
 - a) Der Bundesstilrichtungsreferent und die Stilrichtungsreferenten der Länder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen. (Die Wahl des Goju-Ryu

Stilrichtungsreferenten sollte am selben Tag und Ort wie die GKD-Mitgliederversammlung stattfinden).

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Auf Antrag von 2/3 der Mitgliedsvereine, oder 2/3 der Gesamtstimmzahl, oder auf Grund eines Beschlusses des geschäftsführenden Präsidiums, ist eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Der Präsident oder Vizepräsident bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung, sofern die vorausgegangene Mitgliederversammlung hierüber keinen Beschluss gefasst hat. Der Präsident oder Vizepräsident beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin ein.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des GKD. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des GKD zu beschließen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung.
 - b) Feststellung der Stimmberechtigung und der Stimmzahl der Delegierten.
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung.
 - d) Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte der Präsidiumsmitglieder mit anschließender Aussprache.
 - e) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - f) Entlastung der Präsidiumsmitglieder und Entlastung der Kassenprüfer.
 - g) Wahl einer Wahlkommission für Neuwahlen, wobei diese Personen nicht dem Präsidium angehören dürfen.
 - h) Neuwahlen des Präsidiums lt. geschäftsführendes Präsidium und der Kassenprüfer nach Ablauf der Amtszeit.
 - i) Verabschiedung des Haushaltsplanes.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können sowohl die Mitgliedsvereine als auch Mitglieder des erweiterten Präsidiums stellen. Die Anträge müssen behandelt werden, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Tagung beim Präsident oder Vizepräsidenten eingereicht werden. Der Präsident oder Vizepräsident lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens eine Woche vor der Tagung den Mitgliedsvereinen zugehen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsident oder Vizepräsident, dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Präsidium

1. Geschäftsführendes Präsidium:
 - a) Präsident
 - b) Zwei Vizepräsidenten
 - c) Schatzmeister
 - d) Geschäftsführer
2. Das erweiterte Präsidium:
 - a) Präsident
 - b) Zwei Vizepräsidenten
 - c) Schatzmeister
 - d) Geschäftsführer
 - e) Wettkampfreferent
 - f) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Frauenwartin
 - h) Kampfrichterreferent

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der gesetzliche Vorstand (Präsident, Vizepräsidenten) bleibt über seine Amtszeit hinaus, bis zu seiner satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt, um zu vermeiden, dass der GKD ohne gesetzlichen Vertreter da steht. Jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums besitzt in Abstimmungen eine Stimme und kann außer dem Präsidenten zwei Vorstandsämter inne haben. Jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums muss einem Mitgliedsverein des GKD angehören. Das geschäftsführende Präsidium kann für besondere Aufgaben Referenten einsetzen.

3. Der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sollen sie in gegenseitigem Einvernehmen handeln. Der Präsident oder Vizepräsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie auch.
4. Der Präsident oder Vizepräsident bestimmt den Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzungen des erweiterten Präsidiums, sofern hierüber nicht Beschlüsse des erweiterten Präsidiums vorliegen. Die Einberufung zur Sitzung des erweiterten Präsidiums ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Mitgliedern des Vorstandes schriftlich zuzustellen.

§ 12 Frauenwartin

Die Frauenwartin des GKD wird von den Frauen der Mitgliedsvereine gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse der Organe des GKD werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Satzungs-änderungen und Ordnungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt anzunehmen, so kann die Wahl auch durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Nichtanwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.
3. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung des erweiterten Präsidiums bestimmt die Mitgliederversammlung einen Abstimmungsleiter, der nicht dem erweiterten Präsidium angehören darf. Dieses kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.
4. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, hat der Versammlungsleiter das Los zu ziehen.

§ 14 Wirtschaftsführung

1. Die Wirtschaftsführung des GKD wird in einer Finanzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu erlassen ist.
2. Der Schatzmeister stellt für jedes Geschäftsjahr den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung zur Genehmigung auf, die vom geschäftsführenden Präsidium der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr. Die Jahresabrechnung unterliegt der Rechnungsprüfung. Sie ist in jedem Jahr vorzunehmen. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.
3. Für die Erfüllung der Aufgaben des GKD und die Bestreitung der Kosten für die Geschäftsführung werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge erhoben. Hierzu ist jeder Mitgliedsverein verpflichtet dem GKD jährlich alle Mitglieder in namentlicher Liste zu nennen und für diese geschlossen den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ersatzweise können die Mitgliedszahlen an den DKV herangezogen werden (Gesamtmitglieder).
4. Kosten der Mitglieder des erweiterten Präsidiums trägt der GKD entsprechend seiner Spesenordnung.

§ 16 Sonstiges

Nicht in dieser Satzung enthaltene Bestimmungen regeln die Ordnung des GKD. Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Ordnungen vorläufig in Kraft zu setzen. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des GKD kann rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von der vertretenen Stimmen erfolgen. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen. Sie muss den Antrag auf Auflösung und die Begründung enthalten. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Deutschen Karateverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24.02.2002 von den anwesenden Vertretern der Karatevereine verabschiedet und tritt am 24.02.2002 in Kraft.
Die Satzung wurde am 24.02.2008 durch die Mitgliederversammlung ergänzt.